

Datenschutzaufsicht in Arztpraxen

Datenschutz – was ist das ?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83) unter Bezugnahme auf die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz – GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) das „Datenschutz“-Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet und ausgeführt: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ Zur Begründung führte das BVerfG unter anderem aus: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informative Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

Gesetzlich geregelt ist der Datenschutz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und für die Landesbehörden in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen. Das Grundprinzip des Datenschutzes besteht aus einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jeder Umgang mit personenbezogenen Daten verboten ist, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vor, die den Umgang mit diesen Daten erlaubt. Personenbezogene Daten sind dabei Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG). Damit sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine bestimmte bzw. bestimmbar Person beziehen, was im Ergebnis zu einem weiten Anwendungsbereich des Datenschutzes führt. Bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten im medizinischen Bereich ist darüber hinaus zu beachten, dass es sich um Angaben über die Gesundheit und somit um besondere Arten personenbezogener Daten handelt (§ 3 Abs. 9 BDSG), die einem erhöhten Schutz unterliegen.



Foto: IckeT – Fotolia.com

Der Datenschutz umfasst zum einen den rechtlich zulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten und zum anderen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von der datenverarbeitenden Stelle zu treffen sind, um insbesondere einen Zugriff auf personenbezogene Daten durch unbefugte Dritte auszuschließen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben sicherzustellen, dass neben den „rechtlichen Spielregeln“ auch der technische Datenschutz eingehalten wird.

Struktur der Datenschutzaufsicht in Deutschland

Bei der Datenschutzaufsicht in Deutschland ist zu unterscheiden zwischen dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Der öffentliche Bereich betrifft im Wesentlichen den Datenschutz bei Ministerien, Landratsämtern und Gemeinden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Der nicht-öffentliche Bereich betrifft den Datenumgang bei privatrechtlichen Stellen, insbesondere bei Banken, Versicherungen, Freiberuflern, Vereinen, Industrie, Handel, Gewerbe, im Beschäftigungsverhältnis und auch im Gesundheitswesen. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz ha-

ben in ihrer Funktion als Kontrollbehörde für die Einhaltung des Datenschutzes der öffentlichen Stellen im jeweiligen Bundesland zwar weitgehende Informationsrechte, aber keine exekutive Kompetenz, das heißt sie können insoweit keine Anordnungen oder Bußgelder erlassen, um die von ihnen kontrollierten öffentlichen Stellen, zum Beispiel Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Die Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich waren noch bis in das letzte Jahr weitgehend Bestandteile der jeweiligen Innenministerien oder Regierungen bzw. Regierungspräsidien. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat in einer Entscheidung vom 10. März 2010 festgestellt, dass auch die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich in völliger Unabhängigkeit von sonstiger Staatsverwaltung stattfinden muss. Bis auf den Freistaat Bayern haben sich alle Landesparlamente dafür entschieden, die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich dem jeweiligen Landesbeauftragten zusätzlich zu übertragen. Das Parlament des Freistaats Bayern hat sich dafür entschieden, die Anforderung des Europäischen Gerichtshofs dadurch umzusetzen, dass es das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) als unabhängige Aufsichtsbehörde

für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich geschaffen hat. Das BayLDA hat das Recht und die Verpflichtung, zur Gewährleistung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften „Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorische Mängel anzuordnen“ (§ 38 Abs. 5 BDSG). Dies kann im Einzelfall so weit gehen, dass jegliche Datenverarbeitung unterbunden wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsbehörden datenschutzrechtliche Verstöße mit einem Bußgeld ahnden, soweit das Gesetz diese Verstöße als Ordnungswidrigkeit einstuft.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Das BayLDA gibt es als unabhängige Aufsichtsbehörde seit dem 1. August 2011. Es hat momentan 16 Planstellen und ist in sechs Referate gegliedert.

Die wesentlichen Aufgaben des BayLDA sind die Bearbeitung von Beschwerden und Anfra-

gen, Beratung der Datenschutzbeauftragten und Unternehmen, Aufarbeitung von Datenschutzpannen, Datenschutzkontrollen vor Ort, Zusammenarbeit mit Verbänden und Kammern sowie anderen Datenschutzaufsichtsbehörden im Bundesgebiet, ferner Information der Öffentlichkeit über datenschutzrelevante Vorgänge und nicht zuletzt alle zwei Jahre die Erstellung eines Tätigkeitsberichts. Zunehmende Bedeutung gewinnt auch die Durchführung von Bußgeldverfahren wegen Datenschutzverstößen. Dem BayLDA ist bewusst, dass eine flächendeckende Kontrolle aller „verantwortlichen Stellen“ in Bayern (so bezeichnet das Gesetz in § 3 Abs. 7 BDSG jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt) nie möglich sein wird. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass einzelne gebündelte Kontrollmaßnahmen wie zum Beispiel das Einhalten des Datenschutzes bei Banken und Sparkassen, der Einsatz von Videokameras in Bäckereien, die Nutzung von Überwachungsprogrammen durch Webseitenbetreiber Erkenntnisse über strukturelle Defizite erbringen und zu einer Beseitigung dieser datenschutzrechtlichen De-

fizite führen. Die Prüfungsergebnisse sprechen sich jedenfalls branchenintern herum und motivieren dadurch auch andere verantwortliche Stellen, ihre Datenverarbeitung datenschutzkonform zu gestalten.

Ein Schwerpunkt des BayLDA im Jahr 2012 ist der „Datenschutz in der Arztpraxis“. Zu diesem Zweck werden die bereits begonnenen Überprüfungen einzelner Arztpraxen intensiviert und über die Ergebnisse nicht nur die betroffenen Praxen selbst, sondern in anonymisierter Form auch die Ärzteverbände informiert. Ferner werden diese Erkenntnisse Grundlage für Informationsveranstaltungen sein, die das BayLDA zusammen mit Ärzteverbänden für das zweite Halbjahr 2012 vorgesehen hat, um die Ärzte und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arztpraxen darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen bestehen, um den Datenschutz in Arztpraxen sicherzustellen (siehe dazu auch www.lida.bayern.de). Die Anforderungen an den sorgsamsten Umgang mit Patientendaten sind nicht zuletzt wegen der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) von herausragender Bedeutung. Diese Vorschrift sanktioniert das unbefugte Offenbaren von Patientengeheimnissen durch Ärzte und deren Mitarbeiter. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dabei bereits die Information, dass sich eine bestimmte Person in Behandlung eines Arztes befindet, als Geheimnis im Sinne des § 203 StGB einzustufen.

Für Fragen zum Thema Datenschutz steht das BayLDA allen Ärzten in Bayern mit Informationen gerne zur Verfügung.

Vier Fragen an Thomas Kranig, Präsident des BayLDA

1. Welche konkreten Überprüfungsaktionen in bayerischen Arztpraxen sind bisher gelaufen?

Wir haben bisher mehrere Arztpraxen anlassunabhängig vor Ort überprüft. Darüber hinaus fanden parallele Überprüfungen statt, wenn wir Beschwerden von Patienten wegen (behauchteter) Datenschutzverstöße in einer Arztpraxis erhalten.

2. Welches sind die „neuralgischen Punkte“?

Als neuralgische Punkte haben sich bei unseren Vor-Ort-Prüfungen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Patientendaten herausgestellt. Hier bestehen nach unseren bisherigen Erfahrungen noch Defizite.

3. Wie können sich Ärzte informieren und vorbereiten?

Für eine gute Informationsgrundlage halten wir die Veröffentlichung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Empfehlung zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns „Datenschutz in der Arzt-/Psychotherapeutenpraxis“.

4. Wie können die ärztlichen Körperschaften Sie unterstützen?

Wenn die ärztlichen Körperschaften bei ihren Veranstaltungen oder Veröffentlichungen das Thema Datenschutz immer wieder einmal ansprechen, gegebenenfalls uns die Möglichkeit eines Vortrags einräumen und uns damit auf dem Weg in die Arztpraxen unterstützen, wäre das eine große Hilfe.

Die Fragen stellte Dagmar Nedbal (BLÄK)

Autor



Thomas Kranig,
Präsident des
BayLDA, Promenade 27 (Schloss),
91522 Ansbach,
Telefon 0981 53-1300, E-Mail:
poststelle@lida.bayern.de
Internet:
www.lida.bayern.de